Kammerreport

HEFT 2 | August 2017

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Editorial

Verbot der doppelten Treuhand

Dass Fremdgelder auf Anderkonten zu verwahren und unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten sind, ist eine Vorgabe der Berufsordnung, die glücklicherweise den meisten Kollegen bekannt ist. **Dass in bestimmten Fällen Fremdgelder überhaupt nicht angenommen werden dürfen,** ist allerdings eine Erkenntnis, die sich offenbar bis heute noch nicht allgemein durchgesetzt hat. Dabei ging die Rechtsprechung schon in der Vergangenheit davon aus, dass die sogenannte doppelseitige Treuhand, bei welcher der Anwalt Vermögenswerte sowohl für die eigene wie auch für die gegnerische Partei verwahrt, wegen des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen unzulässig ist. Die bereits zum 01.01.2015 in Kraft getretene Regelung des **§ 3 Abs. 1 Satz 2 BORA** hat vor diesem Hintergrund nur deklaratorischen Charakter.

Vorsicht bei der Abwicklung von Vergleichen

Trotzdem erlebt man es auch heute, also fast drei Jahre nach Inkrafttreten dieser klarstellenden Regelung immer noch, dass insbesondere im Rahmen der Abwicklung von Vergleichen Kollegen aber auch Richter vorschlagen, dass nach dem Vergleich zu erbringende und von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängige Zahlungen über das Konto des einen oder anderen am Vergleich beteiligten Kollegen abgewickelt werden sollen. Der Hinweis, dass eine solche Vorgehensweise berufsrechtlich unzulässig ist, sorgt immer wieder für ungläubiges Staunen.

Gefahr des Vergütungsverlustes und des Versicherungsschutzes

Dass eine solche Vereinbarung berufsrechtlich unzulässig ist und damit Sanktionen der Kammer auslösen kann, mag mancher Kollege dabei noch als vernachlässigenswertes Übel ansehen. Als wesentlich schmerzhafter mögen es die Kollegen da schon empfinden, dass Gerichte bereits in der Vergangenheit verschiedentlich Vergütungsansprüche von Anwälten wegen der Abwicklung derartiger Treuhandgeschäfte unter Hinweis auf ein entgegenstehendes gesetzliches Verbot verneint haben. Fatal kann sich die Missachtung des Berufsrechts aber vor allem auswirken, wenn es bei der Abwicklung derartiger Treuhandgeschäfte zu Fehlern kommt, die Regressansprüche gegen den Anwalt zur Folge haben. Wenigstens angesichts

Inhalt

Editorial 1

Aus der Tätigkeit des Vorstandes 2

I. Kammerversammlung 2017
II. Elektronischer Rechtsverkehr
III. Umsatzsteuer und Ehrenamt
IV. Gewerbliche anwaltliche Tätigkeit – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG
V. „Kleine BRAO-Novelle“
VI. Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht
VII. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
VIII. Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk unserer Kammer
IX. Blog Ihr-ratgeber-recht.de – Online-Verbraucherportal für Rechtsthemen
X. Unternehmen rechtssicher gestalten – Unternehmer informiert

Hinweise 20

Personalnachrichten 22

Neue Fachanwälte 27

Literaturhinweis 30

Kanzlei- und Stellenmarkt 31

Impressum 32

der seit fast drei Jahren existierenden klaren berufsrechtlichen Regelung wird sich ein Haftpflichtversicherer vermutlich auf den Standpunkt stellen, dass der Schaden durch eine wissentliche Abweichung von gesetzlichen Vorgaben entstanden ist, womit Versicherungsschutz ausgeschlossen wäre.

Einhaltung des Berufsrechts ist im wohlverstandenen Eigeninteresse erforderlich

Auch wenn mir durchaus bewusst ist, dass das Berufsrecht in unserer täglichen Arbeit nicht immer präsent ist und die eine oder andere Vorschrift aus Nachlässigkeit hin und wieder missachtet wird, ist es zumindest im Hinblick auf die unter Umständen gravierenden zivilrechtlichen Folgen angezeigt, diese offenbar häufig übersehene Problematik in Erinnerung zu rufen. Sie macht in besonders eindrucksvoller Art und Weise deutlich, dass die Einhaltung des Berufsrechts kein Selbstzweck ist sondern dem wohlverstandenen Eigeninteresse aller Anwälte dient.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

I. Kammerversammlung 2017

Auch in diesem Jahr haben wir die jährliche Mitgliederversammlung wieder in einen **„Kleinen regionalen Anwaltstag“** eingebettet.

Nach den Erfolgen in Koblenz und Bad Kreuznach kann auch die Kammerversammlung 2017, in Mainz, im Erbacher Hof als voller Erfolg gewertet werden.

1.

Die angebotenen fünf hochkarätigen Fortbildungsveranstaltungen zu diversen Fachanwaltschaften wurden von insgesamt 144 Kolleginnen und Kollegen gerne angenommen.

Zu den Themen **„Unternehmensbeurteilung durch Bilanzanalyse“, „Betriebsprüfung und Statusfeststellung“, „Aktuelle Fragen aus dem Straßenverkehrshaftungsrecht“, „Der juristische Mehrkampf“ und „Kanzleimarketing für Rechtsanwälte“** referierten

Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Nürnberg

Dr. Christian Link, Vorsitzender Richter am LSozG Baden-Württemberg

Hans-Peter Freymann, Präsident des LG Saarbrücken

Dieter Büte, Vors. Richter am OLG Celle a.D.

Nam-Kha Pham, Head of anwalt24.de, Legal Digital Information, WoltersKluwer

2.

Zur anschließenden Kammerversammlung konnte der Präsident 115 Kolleginnen und Kollegen begrüßen. Vor Eintritt

Kammerversammlung 2017

in die Tagesordnung wurden **7** Kolleginnen und Kollegen vereidigt und mit Aushändigung der Urkunde **neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.**

3.

Nach Feststellung der Formalien begrüßte der Präsident eine Kollegin und vier Kollegen, die seit der letzten Kammerversammlung ein **ganz besonderes Berufsjubiläum** feiern konnten.

Er gratulierte Herrn **JR Werner Heisterhagen, Koblenz,** der bereits am 06.06.2016 sein 55jähriges Berufsjubiläum feiern konnte.

Er gratulierte Herrn Kollegen **Gerhard Krempel, Westerburg,** der ebenfalls im vergangenen Jahr am 14.07.2016 sein 55jähriges Berufsjubiläum feiern konnte.

Er gratulierte Frau Kollegin **Ingrid Meuren-Liebmann, Mainz,** die bereits am 25.06.2016 ihr 50jähriges Berufsjubiläum feiern konnte.

Ihr Ehemann, Herr Kollege **Dr. Manfred Meuren, Mainz,** beging ca. 4 Wochen nach der Kammerversammlung am 20.06.2017 sein 55jähriges Berufsjubiläum und wurde deshalb mit seiner Frau gemeinsam bereits in der Kammerversammlung am 17.05.2017 geehrt.

Last but not least gratulierte er Herrn Kollegen **Norbert Dietrich, Bad Kreuznach,** der am 29.12.2016 sein 50jähriges Berufsjubiläum feiern konnte.

Der Präsident beglückwünschte die Jubilare zu ihrer langen Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft. Während dieser langen Zeit, in der die Kollegin und die Kollegen ihren Beruf integer ausgeübt haben, konnten sie miterleben, wie sich die Gesellschaft in ihrer Art zu leben, zu arbeiten und zu kommunizieren mit großer Geschwindigkeit verändert hat und die Anwaltschaft sich insgesamt einem tiefgreifenden Wandel unterzogen hat.

Er wünscht der Kollegin und den Kollegen auch weiterhin viel Erfolg, vor allem aber auch Freude an der noch gelegentlich ausgeübten Berufstätigkeit, vor allem aber auch Zeit und Muße für all die Dinge, die in ihrem aktiven Berufsleben nicht möglich waren oder zurückgestellt wurden sowie auch weiterhin gesundheitliches Wohlergehen.

4. Bericht über das Geschäftsjahr 2016

Der Präsident bezieht sich auf den statistischen Jahresbericht, der dem Kammerreport 1/2017 beigefügt war. Sodann

weist er auf zwei, die Tätigkeit des Vorstandes und der Anwaltschaft im Bundesgebiet 2016 insgesamt am meisten beschäftigten Themen hin, wie z. B. die **„Freischaltung des beA“** und die **„Kleine BRAO-Novelle“,** die am Tag der Kammerversammlung am 17.05.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist.

Er hebt hervor, dass das **beA** zwar seit Ende Oktober 2016 freigeschaltet worden ist, bisher aber nur wenige Kolleginnen und Kollegen ihr **beA** in Betrieb genommen haben, da die Verpflichtung hierzu erst ab dem 01.01.2018 besteht.

Betreffend die **Kleine BRAO-Novelle** bedauert er, dass die von der Anwaltschaft insgesamt geforderte Sanktionierung bei einer Verletzung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung nach § 43 a Abs. 6 BRAO, politisch nicht durchsetzbar war.

Er weist weiter darauf hin, dass die in dieser Sitzung durchzuführenden Vorstandswahlen letztmalig in dieser Form in der Kammerversammlung durchgeführt werden, da mit der BRAO-Novelle die BRAO dahingehend geändert worden ist, dass zukünftig, d. h. ab dem 01.07.2018, die Mitglieder des Vorstandes mittels **Briefwahl** zu wählen sind.

5. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr 2016

a) Der Schatzmeister erläutert die einzelnen Positionen des dem Kammerreport 1/2016 beigefügten Jahresabschlusses.

Fragen aus der Versammlung werden nicht erhoben.

b) Für die Rechnungsprüfer trug Herr Kollege **Joachim Zillien, Mainz,** der die Rechnungsprüfung gemeinsam mit Herrn Kollegen **Prof. Dr. Schmidt, Koblenz** durchgeführt hat, der Versammlung das Ergebnis vor. Er hob hervor, dass zu der Überzeugung der Rechnungsprüfer die Buchführung und das Belegwesen sowie der daraus entwickelte Jahresabschluss korrekt und übersichtlich seien. **Dem Vorstand und der Geschäftsführung bescheinigte er eine vorbildliche Arbeit und schlug der Versammlung die Entlastung vor, die bei Stimmenthaltung der Betroffenen einstimmig erfolgte.**

6. Ergänzung der Geschäfts-/Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer

Der Präsident wies nochmals darauf hin, dass die sogenannte „Kleine BRAO-Novelle“ § 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO dahingehend geändert hat, dass Mitglieder des Vorstandes von den Mitgliedern der Kammer in **geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl** gewählt werden, wobei vorgesehen werden kann, dass die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können, wie auch die Wahl elektronisch durchgeführt werden kann.

Diese Verpflichtung zur Briefwahl hat eine Änderung der Regelung zur Wahl des Vorstandes in unserer Geschäftsordnung zur Folge. Der Entwurf der geänderten Geschäfts-/Wahlordnung unserer Kammer ist mit dem Kammerreport 1/2017 an alle Mitglieder versandt worden.

Er hebt hervor, dass soweit die Möglichkeit eingeräumt worden ist, die Wahl auch in der Kammerversammlung vorzunehmen, es hierbei nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich um die Abgabe des schriftlich versandten Stimmzettels in der Kammerversammlung gehen kann.

Er hebt weiter hervor, dass die geänderte Geschäfts-/Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand, wie sie mit dem Kammerreport 1/2017 versandt worden ist, **Wahlkreise** vorsieht, die identisch mit den Landgerichtsbezirken sind. Er bittet insofern, zunächst um die Abstimmung darüber, ob die Bildung von Wahlkreisen zukünftig gewünscht wird oder ob wie bisher alle Mitglieder der Kammer alle Kandidaten aus den vier Landgerichtsbezirken wählen können sollen.

Die Mehrheit der anwesenden Kolleginnen und Kollegen spricht sich für die Bildung von Wahlkreisen aus.

Aus der Versammlung wird die Frage nach der **Proporz**

der Stimmen bei der Bildung von Wahlkreisen gestellt, da in den vier Landgerichtsbezirken unseres Bezirks eine sehr unterschiedliche Anzahl von Kolleginnen und Kollegen niedergelassen ist.

Im Hinblick darauf, dass insbesondere für den Landgerichtsbezirk Mainz in der Vergangenheit mehr neue Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, schlägt der Präsident vor, dass diese Frage nochmals ausführlich im Vorstand erörtert werden soll.

Die Versammlung stimmt sodann darüber ab, ob sie in dieser Versammlung über den vorgelegten Entwurf der Geschäfts-/Wahlordnung entscheiden möchte, oder ob die abschließende Entscheidung in die Kammerversammlung des Jahres 2018 vertagt werden soll.

Die Mehrheit der anwesenden Kolleginnen und Kollegen beschließt, die abschließende Entscheidung über die vorgelegte Geschäfts-/Wahlordnung in die Kammerversammlung 2018 zu verlegen.

7. Ergänzung und Änderung der Sterbegeldrichtlinie

Der Präsident weist darauf hin, dass es in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen ist, dass nach dem Tod eines Mitglieds die Erben das Erbe ausgeschlagen haben, sodass es nicht zur Auszahlung des bereits erhobenen Sterbegeldes gekommen ist.

§ 2 Abs. 4 der im Entwurf mit dem Kammerreport 1/2017 versandten Richtlinien über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld sieht vor, dass in diesem Fall aus dem Sterbegeld die Beerdigungskosten bezahlt werden. Soweit darüber hinaus eine Abwicklung der Kanzlei erforderlich ist und die anfallenden Kosten nicht durch die Abwicklung selber gedeckt sind, soll eine Verrechnung mit dem nicht ausgezahlten Sterbegeld erfolgen. Soweit sich hiernach immer noch ein Überschuss ergibt, soll dieser einer sozialen Einrichtung der Anwaltschaft zugutekommen, entweder dem **Unterstützungsfonds der Kammer, der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte** oder aber der **Selbsthilfe der Rechtsanwälte.**

Darüber hinaus weist er darauf hin, dass in § 4 Abs. 2 neu vorgesehen ist, dass neben den Kollegen, die aus Alters- und Gebrechlichkeitsgründen ausscheiden, auch die Kolleginnen und Kollegen, die z. B. zur Anwaltschaft zugelassen bleiben, aber den Kammerbezirk wechseln, unter den gleichen Voraussetzungen entscheiden können, ob sie weiterhin Mitglied dieser Sterbegeldeinrichtung unserer Kammer bleiben möchten.

Die Versammlung hat mehrheitlich, bei drei Enthaltungen, die Richtlinien über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld für die Mitglieder unserer Kammer, wie sie mit dem Kammerreport 1/2017 als Anlage zur Tagesordnung allen Kolleginnen und Kollegen zugesandt worden ist, beschlossen.

Zwischenzeitlich sind die Richtlinien am 12.06.2017 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite 579 veröffentlicht worden.

8. Umsatzsteuer und Ehrenamt – BFH-Urteil vom 17.12.2015

Der Schatzmeister berichtet, dass vor dem Hintergrund dieser BFH-Entscheidung es im Bundesministerium für Finanzen Pläne zur Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten gibt.

Ein an die Finanzverwaltungen gerichtetes BMF-Schreiben sieht vor, das Urteil des BFH vom 17.12.2015 für anwendbar zu erklären und eine rückwirkende Änderung einzuführen.

Dies hätte zur Folge, dass ggfs. auch für die Vergangenheit, d. h. rückwirkend, für die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass diese Belastung nicht zu Lasten der ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen gehen kann und

schlägt deshalb der Kammer zur Beschlussfassung vor:

Soweit bezüglich der Aufwandsentschädigungen aller für die Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich Tätigen Umsatzsteuern über die Aufwandsentschädigung hinaus zu entrichten sind und auch möglicherweise rückwirkend geltend gemacht werden, werden diese von der Rechtsanwaltskammer übernommen.

Mit einer Gegenstimme beschließt die Versammlung entsprechend diesem Antrag.

9. Beitragsfestsetzung

Die Versammlung beschließt, über die in der Tagesordnung unter a) bis g) angegebenen Beiträge einzeln abzustimmen.

Auf Vorschlag des Schatzmeisters beschließt sie:

a) mehrheitlich, den Kammergrundbeitrag 2018 i. H. v. 150,00 € festzusetzen.

b) bei einer Gegenstimme entscheidet die Versammlung ebenfalls mehrheitlich, den Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2018 (Umsatz 2017) i. H. v. 0,5 % mit Ermächtigung für den Vorstand den Zuschlag nicht in voller Höhe zu erheben, festzusetzen.

c) bei 10 Gegenstimmen beschließt die Versammlung mehrheitlich, die beA-Sonderumlage 2018 i. H. v. 58,00 € festzusetzen.

d) mit 2 Gegenstimmen entscheidet die Versammlung wiederum mehrheitlich, dass der Ablösebeitrag Syndikuspauschale wiederum i. H. v. 200,00 € festgesetzt wird.

e) einstimmig beschließt die Versammlung, einen Ablösebeitrag von Mitgliedern mit doppelter Kammerzugehörigkeit bezüglich ihrer Umsätze aus der Tätigkeit im Aufgabenbereich anderer Kammern i. H. v. 180,00 € festzusetzen.

f) einstimmig entscheidet die Versammlung, die GmbH-Pauschale wiederum i. H. v. 250,00 € festzusetzen.

g) wiederum einstimmig beschließt die Versammlung, dass das Sterbegeld entsprechend der von ihr zuvor beschlossenen Regelung ausgezahlt werden soll.

10. Bewilligung der Mittel für das Jahr 2018

Der Schatzmeister erläutert die einzelnen Positionen des dem Kammerreport 1/2017 beigefügten Haushaltsvoranschlags 2018.

Fragen aus der Versammlung werden nicht gestellt.

Die Versammlung beschließt mehrheitlich bei 6 Enthaltungen den Haushaltsvoranschlag 2018.

11. Wahl der Rechnungsprüfer

Herr Kollege **Prof. Dr. Hubert Schmidt, Koblenz** stellt sich zur Wiederwahl als Rechnungsprüfer für die Jahre 2017/2018.

Des Weiteren erklärt Herr Rechtsanwalt **Philipp Kranz, Mainz,** sich zur Wahl zum zweiten Rechnungsprüfer zu stellen. Als Stellvertreter stellen sich die Kollegen **Thomas Frick, Koblenz** und **Christoph Dietrich, Bad Kreuznach** zur Wahl.

Die Versammlung bittet um eine Gesamtabstimmung und beschließt mehrheitlich, bei einer Enthaltung, wie vorgeschlagen, die Kollegen **Prof. Dr. Hubert Schmidt, Koblenz** und **Philipp Kranz, Mainz** zu Rechnungsprüfern für die Jahre 2017/2018 zu bestellen.

Zu Ihren Stellvertretern beschließt sie, die Kollegen **Thomas Frick, Koblenz** und **Christoph Dietrich, Bad Kreuznach** zu bestellen.

12. Die Vorstandswahl

Nach § 68 Abs. 2 BRAO scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer aus.

Die hiervon betroffenen Kollegen haben mit Ausnahme von Herrn Kollegen **JR Karl Otto Armbrüster, Mainz** erklärt, zur Wiederwahl zur Verfügung zu stehen.

Der Präsident dankt unter großem Beifall der Anwesenden Herrn Kollegen **JR Armbrüster** für in 21 Jahren hervorragend geleistete Tätigkeit im Vorstand. Er hebt hervor, dass Herr Kollege Armbrüster in den Vorstandssitzungen viele Impulse gegeben hat und seine hervorragenden Beiträge oft maßgeblich für die Entscheidungen des Vorstandes waren.

Er bedankt sich nochmals ausdrücklich und wünscht **JR Karl Otto Armbrüster** auch weiterhin alles Gute.

Für ihn ist fristgerecht Herr Rechtsanwalt **Joachim Zillien, Mainz** zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen worden.

Soweit im KR 1/2017 mitgeteilt worden ist, dass auch Frau Kollegin Erdmute Emden, Mainz fristgerecht zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen worden ist, so hat die Kollegin zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, sich nicht der Wahl stellen zu wollen.

Nachdem die Kandidaten sich der Versammlung im Einzelnen vorgestellt haben, wird zunächst die Wahl für den **Landgerichtsbezirk Mainz** durchgeführt.

Neu in den Vorstand gewählt worden ist Herr Kollege **Joachim Zillien, Mainz.**

Für den **Landgerichtsbezirk Koblenz** wiedergewählt worden ist Herr Kollege **Wolfgang Görgen, Andernach.**

Für den **Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach** in den Vorstand wiedergewählt worden sind die Kollegen **Peter Kröll, Rüdesheim** und **JR Dr. Hans-Gert Dhonau, Bad Sobernheim.**

Für den **Landgerichtsbezirk Trier** in den Vorstand wiedergewählt worden sind der Kollege **Dr. Andreas Ammer, Trier,** Herr Kollege **Prof. Dr. Dr. Thomas Schmidt, Trier** sowie Herr Kollege **Bernd Hoffmann, Daun.**

Alle gewählten Kollegen haben auf Befragen erklärt, die Wahl annehmen zu wollen.

Im Anschluss an die Kammerversammlung genossen die Kolleginnen und Kollegen wiederum bei strahlendem Sonnenschein den Austausch miteinander, bei Würstchen, Steak und Salate sowie bei Wein und Bier, untermalt von der **Jazzband „Konflux“,** im

schönen Innenhof des Erbacher Hofes.

Die Kammerversammlung für das Jahr 2018 wird im gleichen Rahmen am **Mittwoch, 16.05.2018** in der Europäischen Rechtsakademie (ERA) in Trier stattfinden.

II. Elektronischer Rechtsverkehr

1. Die Justiz arbeitet bundesweit künftig mit einem gemeinsamen Fachverfahren

Wie der Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums vom 30.03.2017 zu entnehmen ist, hat der **E-Justiz-Rat,** der sich aus den Amtschefinnen und Amtschefs der Bundesjustizverwaltung sowie der Landesjustizverwaltungen zusammensetzt, in seiner 11. Sitzung vereinbart, ein **gemeinsames IT-Programm zur Bearbeitung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren zu entwickeln.**

Es soll die unterschiedlichen Lösungen ersetzen, die heute in Bund und Länder genutzt werden. Der E-Justiz-Rat strebt an, das zukünftig nicht nur die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern auch die Fachgerichtsbarkeiten mit dem neuen IT-Programm arbeiten können.

Grund ist, dass alle Länder und der Bund ihre IT-Verfahren grundlegend erneuern müssen, um die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der zukünftig verpflichtenden elektronischen Akte erfüllen zu können. Die Vorsitzende des E-Justiz-Rat, die **niedersächsische Staatssekretärin im Justizministerium Stefanie Otte,** sieht die Justiz damit für die Zukunft hervorragend gerüstet.

2. Dokumente mit Kennwortschutz im elektronischen Rechtsverkehr

Technische Rahmenbedingungen der Einreichung von Dokumenten bei Gerichten im elektronischen Rechtsverkehr werden durch die Rechtsverordnungen nach § 130 a Abs. 2 ZPO (und entsprechenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen) festgelegt. Unter anderem finden sich in diesen Rechtsverordnungen Vorgaben über die zulässigen Dateiformate. Derzeit erlassen Bund und Länder Rechtsverordnungen jeweils für ihren Bereich, künftig (grundsätzlich ab 2018) wird stattdessen **einheitlich eine Rechtsverordnung des Bundes gelten.**

Neben den in den Rechtsverordnungen festgelegten technischen Rahmenbedingungen hat sich in der Praxis gezeigt, dass gewisse Varianten von Dateiformaten zu Schwierigkeiten bei der Weiterverarbeitung in der Justiz führen: **Wenn elektronische Dokumente (Microsoft Word, PDF etc.) mit einem Kennwortschutz versehen sind, der ein Ausdrucken der Datei oder ein Kopieren von Textbestandteilen verhindert, führt dies zu technischen Schwierigkeiten bei Gerichten.**

Die Justiz bittet deshalb darum, **im elektronischen Rechtsverkehr auf Dokumente mit einem Kennwortschutz zu verzichten.**

3. beA-Karten hier: Bestellung vor dem 30.09.2017

Zum 31.12.2017 wird die Übergangsphase des § 31 RAVPV für die Nutzung des beA enden; § 31 a Abs. 6 BRAO wird am 01.01.2018 vorsehen, dass alle Rechtsanwälte verpflichtet sind, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Derzeit besitzen noch nicht alle Kolleginnen und Kollegen eine beA-Karte. Die BNotK weist daher darauf hin, dass beA-Karten bis **zum 30.09.2017** bestellt werden sollten, damit die BNotK diese noch rechtzeitig bis zum Jahresende herstellen und versenden kann.

III. Umsatzsteuer und Ehrenamt

Wie in der Kammerversammlung 2018 berichtet, gab es Pläne im BMF, die Umsatzsteuerbefreiung im Ehrenamt abzuschaffen (s. auch Nr. 8 des Berichts über die Kammerversammlung 2017, Seite 6).

Die gemeinsamen Aktionen der Bundesrechtsanwaltskammer und auch der regionalen Rechtsanwaltskammern gegenüber ihren Landesfinanzministerien haben dazu geführt, dass die ursprünglichen Pläne des BMF zumindest abgeschwächt werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat insofern mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen daran festhält, dass eine Tätigkeit, die in einem anderen Gesetz oder im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet wird, nicht zwangsläufig nach § 4 Nr. 26 umsatzsteuerfrei ist. Ein Automatismus, der jegliche weitere Prüfung mit Bezug zum rechtlichen Kern des Begriffes „Ehrenamt" von vornherein ausschließe, entspreche nicht dem Sinn und Zweck der Befreiungsvorschriften.

Positiv ist anzumerken, dass eine weitergehende Überprüfung anhand der Kriterien des materiellen Begriffs der Ehrenamtlichkeit nur ausnahmsweise erforderlich sei und dass in dem Umsatzsteueranwendungserlass ausdrücklich erwähnt ist, dass **eine Tätigkeit in Gremien der berufsständischen Kammern eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Befreiungsvorschrift sein kann.**

Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) enthält Abschnitt 4.26.1 Abs. 1 u. a. folgende Ausführungen:

> Wenn eine Tätigkeit für den hoheitlichen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. Abschnitt 4.26.1 Abs. 2 Satz 1 UStAE) in einem anderen Gesetz oder im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet wird, kann grundsätzlich vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung ausgegangen werden, es sei denn, die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf die Tätigkeit ist mit der gebotenen engen Auslegung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht mehr vereinbar, insbesondere wenn sie in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.
>
> „Für den nicht-öffentlichen Bereich kommt es nach dem materiellen Begriffsinhalt hingegen auf das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und den Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung an. Danach kann … die Tätigkeit in Gremien der berufsständischen Kammern und Verbände eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Befreiungsvorschrift sein. Liegt ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor ... kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hindeutet …"

Bezüglich der Höhe einer angemessenen Entschädigung enthält das BMF-Schreiben keine Angaben. Zur Orientierung wird aber auch nicht mehr § 4 Nr. 26b UStG als maßgebliches Entgelt für eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis genannt, wie es der Entwurf noch vorsah.

IV. Gewerbliche anwaltliche Tätigkeit – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Standortbestimmung des BRAK-Ausschusses Steuerrecht – Stand: März 2017

Die anwaltliche Tätigkeit ist, sofern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit. Das Steuerrecht stellt jedoch teilweise hohe Anforderungen an die Gewährung dieses Privilegs. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit führen zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung. Insbesondere die heutzutage allgegenwärtige Aufgabenteilung und die hierarchische Delegation in Sozietäten moderner Prägung mit meh-

reren Berufsträgern gefährden die Gewerbesteuerbefreiung. Bereits mehrfach hat sich der BFH mit der Gewerblichkeit freiberuflicher Tätigkeit befasst, zuletzt in drei Entscheidungen aus dem Jahr 2014. Diese Thematik hat große Bedeutung für personengesellschaftlich organisierte Kanzleien, die durch entsprechende Maßnahmen die gewerbliche Infizierung ihrer Einkünfte zum Teil verhindern können.

Gewerbliche Einkünfte von Personengesellschaften durch verbundene Tätigkeiten

Wenn eine Kanzlei in der Rechtsform einer Personengesellschaft unter anderem auch originär gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt, so gilt ihr gesamter Geschäftsbetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG als Gewerbebetrieb und unterliegt in Gänze der Gewerbesteuer.

Freiberufliche, und damit nicht der Gewerbesteuer unterliegende Einkünfte liegen grundsätzlich nur dann vor, wenn sich mehrere Angehörige eines freien Berufes (oder auch mehrerer freien Berufe) zur gemeinsamen Berufsausübung zu einer Personengesellschaft zusammenschließen und alle Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufes erfüllen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Freiberuflichkeit werden nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt. Das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft darf grundsätzlich kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten (BFH 27.08.2014, Az.: VIII R 6/12). Lediglich dann, wenn die gewerbliche Tätigkeit weniger als 3 % der Gesamtleistung ausmacht und insgesamt nicht mehr als 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum netto erlöst werden, gilt sie als ganz gering und führt nicht zur Infizierung.

Beispiel 1: In einer Sozietät mit drei Rechtsanwälten erwirbt und vertreibt ein Sozius über die Kanzlei gelegentlich antiquarische juristische Literatur. Der Handel stellt zwar eine originäre gewerbliche Tätigkeit dar, der die Kanzleitätigkeit insgesamt aber erst „infiziert", so dass die gesamte Kanzleileistung der Gewerbesteuer unterfällt, wenn die vom BFH neu definierten Grenzen überschritten werden.

Beispiel 2: Ein anderer Sozius der Sozietät betreibt in den Räumen, die der Kanzlei gehören, eine Hausverwaltung in der Rechtsform einer GmbH. Die GmbH entrichtet eine Miete an die Sozietät für die Mitnutzung der Räume. In der Folge kommt es steuerlich zu einer so genannten Betriebsaufspaltung. Die Räume der Kanzlei werden bei dem Sozius, der die Hausverwaltung betreibt, zwingend steuerliches Betriebsvermögen. Sie werden daraus abgeleitet auch bei den anderen Sozien steuerliches Betriebsvermögen und es kommt zur Infizierung der gesamten Kanzleitätigkeit.

Diese gravierende Folge bei verbundener freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des BFHs nicht gegen den Gleichheitssatz (BVerfG 15.01.2008, Az.: 1 BvL 2/04). Auch die Infizierung durch die Betriebsaufspaltung im Beispiel 2 wird vom BVerfG als verfassungsgemäß angesehen (BVerfG 26.10.2004, Az.: 2 BvR 246/98).

Die vom BFH gesetzte Größengrenze von 3 %, maximal 24.500 Euro/Veranlagungszeitraum, ist gerade für Rechtsanwaltsgesellschaften wenig hilfreich. Für die Praxis wird empfohlen, die gewerbliche Tätigkeit auf eine – ggf. auch personenidentische – weitere Gesellschaft mit getrenntem Buchführungskreislauf auszulagern (BFH 28.06.2006, Az.: XI R 31/05).

Aber gerade in den Fällen, in denen die Freiberufler-Gesellschaft oder deren Gesellschafter keine gewerbliche Tätigkeit per se ausüben, droht die Abfärberegelung zu greifen:

1. Ist an einer Rechtsanwaltssozietät auch ein Rechtsanwalt beteiligt, der seinen Beruf nicht mehr ausübt, erzielt die Personengesellschaft nach Ansicht der Finanzverwaltung und des BFHs Einkünfte aus

Gewerbebetrieb. Es ist nicht geklärt, inwieweit dieser Rechtsanwalt eine Tätigkeit für diese Rechtsanwaltssozietät ausüben muss, damit ihm eine freiberufliche Tätigkeit bescheinigt werden kann und damit eine gewerbliche Infektion der Einkünfte der Sozietät vermieden werden kann.

Praxistipp: Sozien, die nicht mehr tätig sind, scheiden gesellschaftsrechtlich aus der Sozietät aus und werden in Bürogemeinschaft mit der Kanzlei oder als freie Mitarbeiter im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses tätig.

2. Unverzichtbarer Bestandteil der freiberuflichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts ist auch die Akquise von Mandaten und die Pflege der Mandanten. Ist ein Sozius ausschließlich damit beschäftigt, erfüllt er damit nicht mehr die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit, so jedenfalls nach Ansicht der Finanzverwaltung und des BFHs. Eine gewerbliche Tätigkeit kann aber hierin nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht gesehen werden, da bei den Gesprächen mit künftigen und aktuellen Mandanten rechtliche Erörterungen wesensnotwendig sind.

Praxistipp: Um zu verhindern, dass eine Gewerblichkeit angenommen wird, sollte jeder Partner nach Möglichkeit in einem gewissen Umfang Mandate inhaltlich bearbeiten.

V. „Kleine BRAO-Novelle“

1.

Auch hier verweisen wir auf den Bericht des Präsidenten in der Kammerversammlung 2017. Nach langem Ringen ist das Gesetz am 17.05.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBL 2017 I Seite 1121 ff.) verkündet und im Wesentlichen am 18.05.2017 in Kraft getreten. Leider ist der Gesetzgeber dem Wunsch der Anwaltschaft nicht gefolgt, die Satzungsversammlung zu ermächtigen, die bereits seit vielen Jahren in § 43 a Abs. 6 BRAO festgeschriebene **allgemeine Fortbildungspflicht** dahingehend zu konkretisieren, dass für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung den Vorständen die Möglichkeit eingeräumt wird, dies mit **Geldbußen bis zu 2.000,00 € zu rügen.**

Dass die konkretisierte und sanktionierte Fortbildungspflicht von der großen Koalition aus der „Kleinen BRAO-Novelle“ gestrichen worden ist, lag vor allem am Widerstand der CDU/CSU Fraktion.

Als Ergebnis eines Fachgesprächs der CDU/CSU Fraktion mit Vertretern des DAV und der BRAK, in dem vor allem immer wieder auf den Qualitätsanspruch der Anwaltschaft hingewiesen worden ist, kann festgehalten werden, dass die CDU/CSU Fraktion zwar weiter skeptisch bleibt, aber jetzt prüfen will, ob eine konkretisierte Fortbildungspflicht das Rechtsberatungsmonopol der deutschen Anwaltschaft europafester macht.

2.

Ebenfalls ist der Gesetzgeber dem Wunsch der Anwaltschaft, Briefwahlen nur fakultativ einzuführen, nicht gefolgt. Ab dem 01.07.2018 werden die Mitglieder des Vorstandes nicht mehr durch Präsenzwahl in der Kammerversammlung, sondern zwingend durch **Briefwahl** gewählt. Auch hier verweisen wir auf den Bericht des Präsidenten in der Kammerversammlung 2017, (Punkt 4, Seite 5).

3.

Eine weitere bedeutende Änderung ist die Möglichkeit des Rechtsanwalts, ab dem 01.01.2018 nicht nur eine Zweigstelle sondern auch eine **„weitere Kanzlei“** nach § 27 Abs. 2 BRAO einzurichten, die von der bisherigen Kanzlei organisatorisch vollkommen unabhängig sein kann. Die weitere Kanzlei wird im Anwaltsverzeichnis als solche erfasst und die BRAK hat für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Kammermitglieds ein **weiteres (gebührenpflichtiges) besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten.**

4.

Neu geregelt wurden auch **Inhalt, Herausgabeanspruch und Aufbewahrungsdauer der Handakten in § 50 BRAO.**

Künftig hat der Rechtsanwalt seine Handakten für die Dauer

von **sechs Jahren** aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

Diese Änderungen sind bereits am 18.05.2017 in Kraft getreten.

5.

Ebenfalls neu geregelt wurde die **Zustellung von Anwalt zu Anwalt.** Bekanntlich hatte der BGH mit Urteil vom 26.10.2015 entschieden, dass § 14 BORA mangels entsprechender Satzungskompetenzen nicht für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gelte.

Im Hinblick auf die Ergänzung des § 59 b Abs. 2 BRAO hat die Satzungsversammlung bereits in ihrer Sitzung am 21.11.2016 beschlossen, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt in § 14 BORA ausdrücklich aufzunehmen.

Dieser Beschluss liegt zwischenzeitlich dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Genehmigung vor. Sobald diese vorliegt, wird die Änderung in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt, in Kraft treten.

6.

Für Syndikusrechtsanwälte, insbesondere auch für die angehenden Syndikusrechsanwälte ist die Änderung des § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO von besonderer Bedeutung. Geregelt ist in ihr die **rückwirkende Mitgliedschaft des Syndikusrechtsanwalts in der Kammer,** bei der er seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt hat, nämlich ab dem Zeitpunkt, zu dem sein Antrag auf Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist, sofern die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt schon aufgenommen worden war, andernfalls ab Aufnahme der Tätigkeit.

Diese Regelung ist dem Umstand einer anderenfalls drohenden Versorgungslücke geschuldet. Von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung kann nämlich nur befreit werden, wer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist. Für den Antragsteller bedeutet das, dass er für die Zeit, in der er noch nicht zugelassen ist, aber die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ausübt, den Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund entrichten muss.

Da das Zulassungsverfahren als Syndikusrechtsanwalt durch die Pflicht zur Anhörung der Deutschen Rentenversicherung und ein sich ggfs. anschließendes Klageverfahren langwierig sein kann, kann dies für einige Monate der Fall sein. Wenn dann die Mindestverssicherungszeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht erreicht wird, sind die Beiträge verloren.

Diese Vorschrift ist rückwirkend bereits zum 01.01.2016 in Kraft getreten.

Alle von uns zugelassenen Syndikusrechtsanwälte haben wir hierüber in Kenntnis gesetzt.

VI. Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht

Der Bundestag hat am 29.06.2017 mit den vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen (Bundestagsdrucksache 18/12940) in zweiter und dritter Lesung ein **Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen** verabschiedet, mit dem eine Änderung der BRAO sowie des § 203 StGB einhergeht.

Kern des Entwurfs ist eine Änderung von § 203 StGB. Rechtsanwälte dürfen zukünftig externe Dienstleister und Dienstleistungen in den Kanzleiablauf einbeziehen.

Hierbei obliegen dem Rechtsanwalt besondere Sorgfaltspflichten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die extern einbezogenen Personen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

Das bedeutet, dass sich zukünftig alle an der Berufsausübung mitwirkenden Personen, egal ob sie bisher als Angestellte oder jetzt als Externe tätig sind, strafbar machen, wenn sie ein Berufsgeheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer

Tätigkeit bekanntgeworden ist.

Auch hier hat die Satzungsversammlung in Erwartung der Verabschiedung dieses Gesetzes bereits in ihrer Sitzung am 19.05.2017 eine Änderung des § 2 Abs. 7 BORA beschlossen. Auch diese Änderung liegt zurzeit im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Genehmigung vor.

VII. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Seit 130 Jahren unterstützt die **„Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“** Rechtsanwälte und deren Familien in schwierigen Lebenssituationen mit finanziellen Beihilfen, z. B. im Rahmen der jährlichen **Weihnachtsspendenaktion.**

Im vergangenen Jahr konnte wieder ein sehr guter Spendeneingang verzeichnet werden. Die Hülfskasse erhielt Spenden aus allen 28 Kammerbezirken i. H. v. insgesamt 198.610,66 €.

Von den Spendeneinnahmen erhielten **bedürftige Angehörige unseres Kammerbezirks** einen Gesamtbetrag i. H. v. 2.300,00 €. Die gesamte Verwendung des Weihnachtsspendeneingangs 2016 entnehmen Sie bitte der nachstehenden Übersicht.

Auch im Kammerreport 3, der voraussichtlich im November 2017 erscheint, werden wir deshalb wieder auf die Weihnachtsspendenaktion, dann 2017, für bedürftige Kolleginnen und Kollegen aufmerksam machen. Wer jedoch bereits jetzt schon spenden möchte, findet nachstehend die entsprechenden Bankverbindungen:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Rechtsanwaltskammer	Anzahl der Spendenempfänger in 2016 (einschl. minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder)*	Spendenbeträge für Unterstützte der Kammerbezirke im Jahr 2016	%-Anteil der Gesamt-auszahlung
I. Mitglied		€	%
1. Braunschweig	8	3.200,00	2,97
2. Hamburg	24	12.150,00	11,27
3. Schleswig-Holstein	8	4.500,00	4,17
4. beim BGH	Es lagen keine Anfragen vor.	0,00	0,00
Zwischensumme	**40**	**19.850,00**	**18,41**
II. Nichtmitglied			
1. Bamberg	8	4.100,00	3,80
2. Berlin	12	7.300,00	6,77
3. Brandenburg	3	750,00	0,70
4. Bremen	2	1.200,00	1,11
5. Celle	7	3.850,00	3,57
6. Düsseldorf	11	5.550,00	5,15
7. Frankfurt	8	5.050,00	4,68
8. Freiburg	6	2.900,00	2,69
9. Hamm	16	7.700,00	7,14
10. Karlsruhe	6	4.200,00	3,89
11. Kassel	3	1.450,00	1,34
12. Koblenz	5	2.300,00	2,13
13. Köln	22	13.700,00	12,70
15. Meckl.-Vorp.	5	2.200,00	2,04
16. München	7	3.850,00	3,57
17. Nürnberg	4	3.000,00	2,78
14. Oldenburg	5	3.000,00	2,78
18. Saarland	Es lagen keine Anfragen vor.	0,00	0,00
19. Sachsen	7	3.300,00	3,06
20. Sachsen-Anhalt	8	3.400,00	3,15
21. Stuttgart	9	4.750,00	4,40
22. Thüringen	4	2.400,00	2,23
23. Tübingen	3	1.450,00	1,34
24. Zweibrücken	1	600,00	0,56
Zwischensumme	*162*	*88.000,00*	*81,59*
Gesamt	**202**	**107.850,00**	**100,00**

*Stand vom 31.12.2016

Anmerkung:
Im Jahr 2016 erhielten erwachsene Unterstützte eine Spende in der Regel in Höhe von € 600,00.
Kinder erhielten einen Betrag in Höhe von € 250,00, Studenten mit eigenem Haushalt € 300,00.

III. Übersicht der Spendenverwendung	
1. Auszahlung an Unterstützte gesamt	107.850,00 €
2. Kosten des Aufrufs (Druckkosten, Porto, Ankauf Adressen etc.)	33.409,44 €
3. Verwaltungskostenanteil Hülfskasse (10 % des Spendeneingangs in 2016)	19.861,07 €
Gesamt WSP-Verwendung	**161.120,51 €**
IV. Gesamtübersicht	
1. Restlicher Spendenbestand des Vorjahres am 01.01.2016	80.766,82 €
2. Weihnachtsspendeneingang 2016	198.610,66 €
3. *./. gesamte Spendenverwendung 2016*	161.120,51 €
Restbetrag für WSP-Verwendung 2017	**118.256,97 €**

Anmerkung:
Der Verwaltungskostenanteil in Höhe von 10 % des Spendeneingangs wird lt. Vorstandsbeschluss seit dem Jahr 2012 berechnet.

Deutsche Bank
IBAN:
DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Postbank Hamburg
IBAN:
DE67 2001 0020 0047 4032 03
BIC: PBNK DEFF XXX

VIII Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk unserer Kammer

1.

Haben wir im Jahre 2015 noch insgesamt 199 Berufsausbildungsverträge registrieren können, so sind dies im Jahre 2016 lediglich noch 168 gewesen.

Die Aufteilung der Verträge in die vier Landgerichtsbezirke entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Tabellen.

2.

In die Sommerprüfung 2017 begaben sich 114 Auszubildende, von denen 93 die Abschlussprüfung bestanden haben.

Die Noten und die Verteilung auf die vier Landgerichtsbezirke entnehmen Sie bitte gleichfalls der anliegenden Tabelle.

3.

93 neue Rechtsanwaltsfachangestellte aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz wurden in der Koblenzer

Registrierte Berufsausbildungsverträge 2015 insgesamt: 199

Prüfungsbezirk	Anzahl Ausbildungsverträge	Gelöschte Ausbildungsverträge	davon in der Probezeit	davon vorzeitig	davon sonstige
Bad Kreuznach	16	3	0	2	1
Trier	51	23	10	9	4
Mainz	49	13	4	5	4
Koblenz	83	26	10	10	6
	199	65			

Registrierte Berufsausbildungsverträge 2016: 168

Prüfungsbezirk	Anzahl Ausbildungsverträge	Gelöschte Ausbildungsverträge	davon in der Probezeit	davon vorzeitig	davon sonstige
Bad Kreuznach	21	6	3	1	2
Trier	37	13	6	4	3
Mainz	34	9	2	3	4
Koblenz	76	22	10	5	7
	168	50			

Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Koblenz
Prüfung 2017
Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer Gesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	Bestanden	Nicht bestanden	Durchfallquote i. %
Bad Kreuznach	10	0	3	5	2	0	0	10	0	0
Trier	29	0	7	4	14	4	0	25	4	13,79
Mainz	25	0	6	6	8	5	0	20	5	20
Koblenz	50	0	3	18	17	12	0	38	12	24
Insgesamt	114	0	19	33	41	21	0	93	21	18,42
in %	100	0	16,66	28,95	35,96	18,42	0	81,58	18,42	

Rhein-Mosel-Halle für ihre erfolgreich bestandenen Prüfungen geehrt.

Sie freuten sich über die Überreichung ihrer Prüfungszeugnisse aus den Händen des **Staatssekretärs im Ministerium der Justiz, Philipp Fernis** und des **Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Justizrat Gerhard Leverkinck** anlässlich des dortigen Festaktes.

Blumen und Präsente gab es für die Jahrgangsbesten aus den vier Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz und Trier.

Zu den Besten gehörten Larissa Stange aus der Kanzlei Bleser in Cochem (Winterprüfung) sowie Anna-Maria Knauf aus der Kanzlei Schultze & Braun in Worms (Sommerprüfung).

Fernis und Leverkinck gratulierten zu den erfolgreichen Abschlüssen. Sie betonten, dass alle 93 Absolventen sichere Arbeitsplätze erwarten, da qualifizierte Fachkräfte in der Branche sehr gefragt seien. Die dreijährige Ausbildung sei sehr vielseitig. Durch immer umfangreichere und spezialisiertere Aufgaben würden die Anforderungen an die „juristischen Assistenten“ steigen; für rechtssuchende Menschen seien sie immer der erste Ansprechpartner und auch das Aushängeschild einer Kanzlei.

An den Feierlichkeiten nahmen auch die Vertreter der zu-

ständigen berufsbildenden Schulen, die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, die Mitglieder der vier Prüfungsausschüsse sowie die **Präsidentin des Oberlandesgerichts, Marliese Dicke,** teil. Natürlich folgten auch die ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nebst Eltern und Freunden der „frisch gebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten" der Einladung.

4.

Eine gute Ausbildung allein genügt häufig nicht, Fortbildung ist in allen Berufen gefragt. Fachangestellte können sich zum/r **„geprüften Rechtsfachwirt/in"** weiterqualifizieren.

In dem Kooperationslehrgang der **Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH** vertiefen und ergänzen Fachangestellte ihr Wissen in:

- Materiellem und formellem Recht
- Büroorganisation
- Kanzleimanagement
- Personalwesen
- Büroverwaltung
- Zwangsvollstreckung
- Gebühren- und Kostenrecht

Sie erlangen nach nur ca. 2 Jahren mit rund 400 Unterrichtsstunden und Ablegung der schriftlichen sowie mündlichen Prüfung vor den Rechtsanwaltskammern die Fachhochschulreife.

Für die Fortbildung besteht die Möglichkeit Meisterbafög zu erhalten.

Teilnahmevoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Re(No)-Fachangestellte und ca. 1.5 Jahre Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltskanzlei.

Der derzeit in Mainz laufende Rechtsfachwirtkurs findet Anfang 2018 mit den mündlichen Prüfungen sein Ende; der neue Lehrgang beginnt – dieses Mal in Trier – am

16./17.3.2018
Im Hotel Deutscher Hof
Südallee 25
T r i e r

Für nähere Informationen zur Fortbildung bzw. Anmeldung wenden Sie sich bitte an die Hans-Soldan-GmbH, Frau Jahnke, Tel.-Nr. 0201-8612304 oder den Geschäftsstellen der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarland, Zweibrücken.

5. Lernen mit Lust und guter Laune

Jetzt anmelden zum Rechts- und Notarfachwirttag in Bonn

Am 3. und 4. November 2017 findet der 7. Deutsche Rechts- und Notarfachwirttag 2017 im Maritim Hotel Bonn statt.

Angesprochen sind Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher/innen, Office-Manager/innen und erfahrene ReNo-Fachangestellte.

Die Teilnehmer erwarten interessante Fachvorträge, wertvolle Praxistipps und jede Menge gute Unterhaltung. In den praxisorientierten Fachvorträgen geht es um aktuelle Fragen rund um den Kanzleialltag, zum Beispiel knifflige Abrechnungsprobleme, haftungsrechtliche Aspekte der Büroorganisation, Neuigkeiten aus der Zwangsvollstreckung und vieles mehr. Für die Notariatsfachangestellten gibt es Vorträge zu Fachthemen aus der Notariatspraxis. Aus insgesamt 19 Modulen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr ganz individuelles Seminarprogramm für beide Tage zusammenstellen.

Auch für die Unterhaltung hat sich Soldan wieder etwas Besonderes einfallen lassen: Den Eröffnungsvortrag wird Cirque du Soleil-Star Christian Lindemann halten, der auch als „König der Taschendiebe" bekannt ist. In seinem Vortrag „Showtime – auf den Bühnen des Lebens" geht es unter anderem darum, wie man mit einem selbstsicheren Auftreten Menschen für sich gewinnen kann. Natürlich wird er sein Publikum auch mit einigen seiner Tricks verblüffen. Während des festlichen Dinners am Abend wird der Bauchredner Jörg Jara für Unterhaltung sorgen.

Ein weiteres Highlight der Abendveranstaltung stellt zudem die Verleihung des Soldan ReNo-Preises dar. In diesem anspruchsvollen Wettbewerb können berufserfahrene Kanzleimitarbeiter ihr Fachwissen unter Beweis stellen. Dafür müssen sie einen Multiple-Choice-Onlinetest, eine schriftliche Hausarbeit sowie eine mündliche Prüfung absolvieren. Die ersten drei Gewinner erhalten Preise im Wert von insgesamt 5.000 Euro. Weitere Informationen zum Rechts- und Notarfachwirttag, alle Vorträge und Referenten sowie das Anmeldeformular sind auf soldan.de/rechtsfachwirttag zu finden. Der Preis für die zweitägige Veranstaltung beträgt 399,– € zzgl. MwSt..

IX. Blog Ihr-ratgeber-recht.de – Online-Verbraucherportal für Rechtsthemen

Der Blog „ihr-ratgeber-recht.de" hat sich erfolgreich als Online-Verbraucherportal für Rechtsthemen etabliert. Die Website wurde in den letzten sechs Monaten insgesamt 65.094 Mal aufgerufen.

Top verweisende Websites

Die User kommen zum größten Teil über google.de (1.973 Verweise) und google.com (558 Verweise) auf das Portal, gefolgt von der Facebook-Seite der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer (355 Verweise) und der Website der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer (174 Verweise). Weitere relevante verweisende Websites sind keywords-monitoring-your-success.com (101 Verweise), ihrratgeberrecht.apps-1and1.net (97 Verweise), www.ihr-ratgeber-recht.de mit (88 Verweise), www.thielen-kollegen.de (80 Verweise), www.rakko.de mit (69 Verweise) und die Suchmaschine bing (69 Verweise).

Suchbegriffe

Oft wird themenbezogen gesucht. Im Mai 2017 ist der Blog bei folgenden Suchbegriffen angezeigt worden:

- geldverleih unter freunden
- gerichtlich angeordnete betreuung
- rechtsberatung der werkstatt für kunden
- bauunternehmen insolvenz angemeldet
- rechtliche betreuung verhindern
- rechtsrat
- befristeter arbeitsvertrag
- scheidung unterhalt
- pferdekauf privat an privat
- ihrrecht.de

Es wird wird auch direkt nach dem Blog gesucht: Häufig verwendete Suchbegriffe wie „ihr ratgeber recht" oder „www.ratgeber recht" zeigen, dass die Veröffentlichung des Links in den Medien viele Verbraucher auf das Portal lockt.

Seitenaufrufe

Die Startseite hat mit 3.670 Aufrufen gefolgt vom Impressum mit 1.496 Aufrufen die meisten Besucher. Folgende redaktionelle Beiträge stellen darüber hinaus die Top 10 der meistbesuchten Seiten:

„Miete nicht leichtfertig kürzen – Fristlose Kündigung steht ins Haus", Aufrufe: 676

„Außergerichtlich einigen bei Baustreitigkeiten", Aufrufe: 668

„Reparaturkosten nach einem Autounfall: Teure Werkstatt kann legitim sein", Aufrufe: 621

„Bauunternehmen pleite: Bauherr darf fristlos kündigen", Aufrufe: 608

„Digital ist nicht formal", Aufrufe: 556

„Elternunterhalt trotz Kontaktabbruch: Kinder müssen zahlen“, Aufrufe: 528

„Fit sein ohne Knebelvertrag“, Aufrufe: 497

„Checkliste für den Arbeitsvertrag“, Aufrufe: 493

X. Unternehmen rechtssicher gestalten – Unternehmer informiert

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit hat die Rechtsanwaltskammer Koblenz gemeinsam mit der IHK Rheinhessen für den 31.05.2017 zu einem gemeinsamen

1. Tag des Rechts

eingeladen.

Jeder Unternehmer muss sich mit gesetzlichen Grundlagen auseinander setzen, jedoch nicht jeder kann auf eine eigene Rechtsabteilung zurückgreifen. Nicht nur die eigene Homepage kann schnell zum Verhängnis werden, auch so mancher GmbH-Geschäftsführer weiß gar nicht um die vielen Haftungsfallen seiner Funktion. Das Arbeitsrecht wird stets durch Rechtsprechung aktualisiert und das Gewährleistungsrecht ist systematisch sehr anspruchsvoll.

In dieser ersten gemeinsamen Veranstaltung der IHK für Rheinhessen und der Rechtsanwaltskammer Koblenz wurden in vier Vorträgen Rechtsbereiche in denen Unternehmer ihre Unternehmen rechtssicher gestalten können.

Die sehr qualifizierten Vorträge der Kollegen/-innen

- **Annemarie Dhonau,** Bad Sobernheim zum Thema „Haftungsfallen für den GmbH-Geschäftsführer“,
- **Sabine Heukrodt-Bauer,** Mainz zum Thema „ Online-Marketing“,
- **Hans-Christian Kutzner,** Mainz zum Thema „Update Arbeitsrecht“ und
- **Rafael Pinhas,** Alzey zum Thema „Gewährleistung, Widerruf und andere Rechte, die Unternehmer kennen sollten“

erfreuten sich großen Zulaufs und Erfolges. Alle Teilnehmer waren am Ende begeistert und übereinstimmend der Auffassung, vieles für ihren beruflichen Alltag hinzugelernt zu haben.

Der Tag des Rechts soll auch in Zukunft regelmäßig in Kooperation angeboten werden.

Hinweise

1. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2016 (Umsatz 2015)

Seit dem 28.02.2017 ist der Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2016 (Umsatz 2015) fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den mit dem Kammerreport 3/16 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Septembersitzung 2017** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung eine **Schätzung** vornehmen muss, die nach Nr. 5 der Gebührenordnung eine **Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150,00 €** auslöst.

2. Syndikus-Rechtstag

Die Industrie- und Handelskammer Koblenz und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz laden zu einem gemeinsamen **„Syndikus-Rechtstag“** ein.

Die gemeinsame Veranstaltung findet am

26. Oktober 2017
09.00 Uhr

in den Räumen der IHK Koblenz, Schloßstr. 2, 56068 Koblenz statt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung dreht sich um das Thema „Compliance“. Es werden mehrere Anwälte und Unternehmensjuristen zu Wort kommen, wobei neben aktuellen Inhalten auch spezielle Problematiken der Syndikusrechtsanwältinnen und –rechtsanwälte aus verschiedenen Bereichen des Unternehmensrechts ein zentrales Thema bilden.

Natürlich soll in dieser gemeinsamen Veranstaltung neben Informationen auch Gelegenheit zum kollegialen Austausch auf regionaler Ebene geboten werden.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen.

3. Soldan Moot – Eine Sache der Anwaltschaft

Der Fall, der in jedem Jahr ein berufsrechtliches Thema zum Inhalt hat, wurde am 06.07.2017 ausgegeben. Bis zum 10.08.2017 müssen von den teilnehmenden Teams die Klageschriften und bis zum 14.09.2017 die Klageerwiderungen eingereicht werden. Die mündliche Verhandlungen finden sodann in geübter Tradition vom 12. bis zum 14.10.2017 in Hannover statt. Wiederum wird die Hannoversche Anwaltskonferenz den Auftakt bilden.

Zur erfolgreichen Durchführung des Wettbewerbs ist der Soldan Moot auf erfahrene Praktiker angewiesen. Nach dem stetigen Zuwachs an teilnehmenden Teams in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr mit einem noch größeren Teilnehmerkreis gerechnet. Daher bittet die Bundesrechtsanwaltskammer herzlich, den Soldan Moot zu unterstützen.

Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die die Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Darüber hinaus werden für die mündlichen Verhandlungen Kolleginnen und Kollegen benötigt, die als Richter oder Juror fungieren. Dabei bestimmen die Kollegen selbst, wieviel Zeit sie mitbringen wollen. Bitte beteiligen Sie sich auch in diesem Jahr aktiv am Soldan Moot. Zahlreiche weitere Informationen http://www.soldanmoot.de/ oder https://de-de.facebook.com/SoldanMoot/

4. Fußballweltmeisterschaft der Anwälte

Die 19. Ausgabe der Mundiavocat (Fußballweltmeisterschaft der Anwälte) wird vom **04. bis 13. Mai 2018 in Cambrils (Katalonien) in Spanien** stattfinden. Nach der 18. Ausgabe von La Manga mit 104 Teams aus 37 Nationalitäten werden 4 Turniere gleichzeitig 2018 stattfinden:

Classic:
für alle Anwälte, ohne Altersgrenze

Master:
Anwälte über 35 Jahren

Legend:
Anwälte über 45 Jahre

Five:
Fußballturnier 5 gegen 5, ohne Altersgrenze

Ein Damenturnier und ein Super-Legend Turnier soll ebenfalls organisiert werden.

Weitere Informationen findet man unter
www.mundiavocat.com.

5. Masterstudiengang Insolvenz und Sanierung an der Juristischen Fakultät der Universität Düsseldorf

Ab dem Wintersemester 2017/2018 kann an der Heinrich-Heine-Universität berufsbegleitend ein Masterstudiengang „Insolvenz und Sanierung" absolviert werden. Das neue Studienangebot trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Insolvenz- und Sanierungsrecht insbesondere seit der Wirtschaftskrise 2008 zu einer eigenständigen und überaus dynamischen rechtlichen Spezialmaterie entwickelt hat und damit in das Zentrum des Wirtschaftsrechts gerückt ist. Selbst Investitionsentscheidungen werden auch von Rahmenbedingungen für eine Sanierung abhängig gemacht. Teilnehmer des akkreditierten Masterstudiengangs „Insolvenz und Sanierung" erwerben umfangreiche theoretische Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts (einschließlich Arbeitsrecht in der Insolvenz, Gesellschaftsrecht in der Insolvenz, Insolvenzstrafrecht) und des Insolvenzverfahrensrecht, des Steuerrechts und des Sanierungs- und Restrukturierungsrechts. Vermittelt werden außerdem die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Grundlagen (Buchführung, Bilanzierung, Bilanzanalyse, Rechnungslegung in der Insolvenz, betriebswirtschaftliche Fragen der Sanierung).

Nähere Informationen sind auf den Internetseiten der Juristischen Fakultät www.isr.hhu.de/llm-studiengang.html

6. 30. Heidelberger Gespräch 2017

Am Donnerstag, den 14. September und Freitag, den 15. September 2017 findet im DKFZ, Deutsches Krebsforschungsinstitut, Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg das 30. Heidelberger Gespräch 2017 statt. In dem konstanten Zuspruch zu den Tagungen der letzten Jahre sieht der wissenschaftliche Programmbeirat eine Bestätigung seines Konzepts, aktuelle Themen aus den Gebieten Sozialmedizin und Sozialrecht durch sachkundige Referenten umfassend abzuhandeln. Wesentlicher Bestandteil bleibt weiter eine die Vorträge ergänzende intensive Diskussion im Auditorium, der traditionsgemäß ein breiter Zeitraum zwischen den Themen eingeräumt wird. Jede/r Teilnehmer/in hat so in dieser Form ausreichend Gelegenheit, Fragen und Kommentare einbringen zu können. Online-Anmeldung ist unter anderem auch über www.heidelberger-gespraech.de möglich.

7. Literatur zu verkaufen

Der Direktor des Amtsgericht Sinzig Hergarten hat kostengünstig folgende Werke abzugeben:

- NJW 1977 – 1993 original gebunden
- MDR 1994 – 1998 original gebunden
- Deutsche Rechtsprechung, in 30 Original-Ordnern

Herr Rechtsanwalt Dittmann hat ebenfalls auf Verhandlungsbasis folgende Werke abzugeben:

- NJW, Bände 1963 – 2016, NJW Spezial 2004-2014, mit Ausnahme 2006, gebraucht, guter Zustand.

Gerne können Sie einen Termin zur Besichtigung mit der Möglichkeit, die Bücher dann in dem gesehenen Zustand komplett zu erwerben, vereinbaren. Bitte Selbstabholung.

Interessenten wenden sich an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer

8. Tagung der Universität Speyer zum Thema „Organisationen ‚en marche' – Digitalisierung, Innovation, Agilität"

Am 5./6. Oktober 2017 veranstaltet Herr Prof Dr. Hermann Hill von der Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, gemeinsam mit den Wirtschaftsjunioren Rheinland-Pfalz, eine Tagung an der Universität Speyer zum Thema „Organisationen „en marche" – Digitalisierung, Innovation, Agilität".

Den Link zur Tagung mit Anmeldemöglichkeit finden Sie unter http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php?seminarId=85.

9. Crashkurs Europarecht

Das Centrum für Europarecht an der Universität Passau (CEP) veranstaltet auch in diesem Jahr wieder einen Crashkurs Europarecht. Dieser findet am 05./06 Oktober 2017 in Frankfurt am Main statt. Der Crashkurs Europarecht richtet sich an Juristen aller Berufsfelder und ermöglicht neben einem Überblick über die Grundlagen des Unionsrechts einen intensiven Einblick in ein frei wählbares Schwerpunktthema, wie z.B. die europäischen Grundfreiheiten oder das europäische Beihilfenrecht. Weitere Informationen und Anmeldung finden Sie unter www.cep-passau.eu

Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 von April 2017 sind verstorben:

RA Karl Neuhaus
† 04.04.2017
im Alter von 89 Jahren
RA Dr. Theo Baltes
† 26.04.2017
im Alter von 89 Jahren
RA Oliver Betsche-Heil
† 20.05.2017
im Alter von 54 Jahren
RA Karl Werner
† 20.05.2017
im Alter von 58 Jahren
RAin Daniela Riemer
† 25.07.2017
im Alter von 51 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus April 2017 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen im Anwaltsverzeichnis gelöscht:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Wolfgang Wehr, Idar-Oberstein 23.01.2017
Daniela Riemer, Wiesner † 25.07.2017

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Marco Spiller, Koblenz
Verzicht 15.03.2017
Beatrix Sophia Dengler, Mainz
Kammerwechsel 22.03.2017
Andreas Ilse, Gau-Algesheim
Kammerwechsel 22.03.2017
Jörg Schultheis, Koblenz
Verzicht 31.03.2017
Karl Neuhaus, Koblenz
† 04.04.2017
Elias Nur, Mainz
Verzicht 10.05.2017
Alexandra Cooper, Ellenz-Poltersdorf
Verzicht 23.05.2017
Anika Bent, Koblenz
Verzicht 24.05.2017
JR Wolf Dietrich Prusseit, Asbach
Verzicht 31.05.2017
Winfried Steinfeld, Koblenz
Kammerwechsel 11.06.2017
Denise Euler, Koblenz
Verzicht 30.06.2017
Dr. Karsten Deller, Andernach
Kammerwechsel 02.07.2017
Carina Hesmer, Neuwied
Verzicht 16.07.2017

Landgerichtsbezirk Mainz:

Anna Maria Schumann, Mainz
Kammerwechsel 14.02.2017
Patrick Jost, Alzey
Verzicht 28.02.2017
Jessica Hamed, Mainz
Kammerwechsel 03.03.2017
Olaf Diederichs, Nierstein
Verzicht 14.03.2017
Andreas Ilse, Gau-Algesheim
Kammerwechsel 23.03.2017
Simone Schilling, Dittelsheim-Heßloch
Verzicht 31.03.2017
Bernd Gerhard, Ingelheim
Verzicht 31.03.2017
Dominik Schmidt, Bacharach
Verzicht 21.04.2017
Marcel Dittmann, Mainz
Kammerwechsel 21.04.2017
Oliver Betsche-Heil, Mainz
† 20.05.2017
Karl Werner, Armsheim
† 20.05.2017
Katrin Klatt, Mainz
Verzicht 23.05.2017

Stefan Maximini, Ingelheim
Verzicht 31.05.2017
Serhan Özkan, Mainz
Kammerwechsel 07.06.2017
Christian Strobelt, Mainz
Verzicht 09.06.2017
Dr. Dennis Michael Wenzel, Ingelheim
Verzicht 18.06.2017
Lana Lebo, Mainz
Verzicht 28.06.2017
Georg Gabriel Gunkel, Mainz
Verzicht 30.06.2017
Constantin Freiherr Droste zu Senden, Sprendlingen
Kammerwechsel 22.06.2017
Dr. Wan-Rong Chang-Schöne, Mainz
Kammerwechsel 19.06.2017
Konstantinos Trantopoulos, Mainz
Kammerwechsel 14.07.2017
Ingo Seeler, Mainz
Verzicht 19.07.2017
Calle Bogislav Plantiko, Mainz
Verzicht 20.07.2017
Christoph Kaiser, Mainz
Kammerwechsel 25.07.2017

Landgerichtsbezirk Trier:

Julia Becker, Trier
Verzicht 06.03.2017
Caroline Schaaf, Trier
Verzicht 10.07.2017
Katharina Dahl, Trier
Kammerwechsel 23.07.2017

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt)

Susanne Christina Strauch
Kammerwechsel 26.04.2017
Ahrtal-Werke GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Karl Werner
† 20.05.2017
S-Pensionsmanagement GmbH, Köln
Christian Strobelt
Kammerwechsel 07.07.2017
Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e.V.
Elias Nur
Kammerwechsel 14.07.2017
whoohoo Germany GmbH, Düsseldorf

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 von April 2017 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Wolfram Kremer,
Bad Kreuznach 17.05.2017
Robert Velden,
Bad Kreuznach 01.06.2017
Klaus Johannes Brecht,
Roxheim 22.06.2017
Peter Knebel,
Hoppstädten-Weiersbach 23.06.2017

Landgericht Koblenz

Philip Hümmerich,
Remagen 25.03.2017
Anika Bent,
Koblenz 07.04.2017
Sylvia Kalbitzer,
Koblenz 02.05.2017
Dr. André Neumann,
Koblenz 16.05.2017
Julia Gasteyer,
Nastätten 17.05.2017
Larissa Martin,
Andernach 17.05.2017
Julia Kleitz,
Mayen 01.06.2017
Dr. Anton Vomweg,
Koblenz 01.06.2017
Bettina Stracke, Ransbach-Baumbach 06.06.2017
Stephan Stracke, Ransbach-Baumbach 06.06.2017
Jan Peter Niemann,
Altenkirchen 16.06.2017
Mathias Holl,
Staudt 27.06.2017
Lisa Adler,
Mülheim-Kärlich 04.07.2017
Julian Engel,
Koblenz 04.07.2017
Benjamin Eschenfeld,
Rheinbreitbach 04.07.2017
Stefanie Förster,
Mayen 04.07.2017
Christopher Jehle,
Sinzig 04.07.2017
Jasmin Kasper,
Koblenz 04.07.2017
Dr. Björn Müller,
Zell 04.07.2017
Franz Justus Vitus Sahm,
Koblenz 04.07.2017
Sema Sencan,
Mülheim-Kärlich 04.07.2017
Désirée Kliebisch,
Koblenz 06.07.2017
Gabor Subai,
Remagen 07.07.2017
Holger Birkhahn,
Höchstenbach 14.07.2017
Thomas Heuser,
Buchholz 14.07.2017
Sven Beaujean,
Andernach 19.07.2017

Landgericht Mainz

Peter Schreiber,
Mainz 05.04.2017
Arta Djahanschiri,
Mainz 07.04.2017
Katrin Klatt,
Mainz 07.04.2017

Jennifer Kowalczyk, Mainz 07.04.2017
Ina Michel, Mainz 07.04.2017
Bernd Sennewald, Mainz 07.04.2017
Stefanie Lutze, Mainz 12.04.2017
Manfred Brauch, Ingelheim 13.04.2017
Kristina Kneip, Nackenheim 15.04.2017
Hilmar Hessel, Mainz 18.04.2017
Denis Skaric-Karstens, Mainz 28.04.2017
Alexandra Bär, Mainz 03.052017
Ursula Gramulla, Mainz 12.05.2017
Hans-Joachim Diener, Mainz 17.05.2017
David Püschel, Mainz 17.05.2017
Georg Gabriel Gunkel, Mainz 01.06.2017
Thal Silberreis, Klein-Winternheim 01.06.2017
Dr. Kirsten Discher, Mainz 20.06.2017
Oliver Wolf, Mainz 04.07.2017
Alina Bensch, Gau-Bischofsheim 17.07.2017
Baris Yagis, Mainz 18.07.2017
Herbert Zerwas, Mainz 20.07.2017

Landgericht Trier

David Wilhelmi, Hermeskeil 05.04.2017
Caroline Schaaf, Trier 07.04.2017
Rachel Weber-Diesel, Trier 18.04.2017
Handan Kes, Trier 18.04.2017
Hanna Kullmann, Trier 17.05.2017
Sabine Lechner, Trier 17.05.2017
Eva Meyer, Trier 04.07.2017
Fabiola Mondo, Luxemburg 04.07.2017

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Kirsten Spark
remy-kaufmann-schöneberg, Ransbach-Baumbach 20.03.2017
David Klünspies
VARTA Consumer Batteries GmbH, Sulzbach 20.03.2017
Thorsten Griebel
LBS Landesbausparkasse Südwest, Mainz 20.03.2017
Philipp Hümmerich
VOV GmbH, Köln 25.03.2017
Fabian Schmitz
Bilfinger SE, Mannheim 06.04.2017
Kerstin Bensow
Zurich Service GmbH, Frankfurt am Main 06.04.2017
Malte Kratz
Commerzbank AG, Frankfurt am Main 28.04.2017
Elias Nur
whoohoo Germany GmbH, Düsseldorf 05.05.2017
Peter Schreiber
Apothekerverband Rheinland-Pfalz e. V.-LAV, Mainz 05.05.2017
Martin Mauer
Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbG 05.05.2017
Dr. Cornelia Gericke
DZ Bank AG, Frankfurt am Main 06.05.2017
Gregor Wichert
ZDF – Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz 06.05.2017
Anke Blitz
Unternehmerverband Südhessen e. V., Darmstadt 08.05.2017
Jutta Schovenberg
Wissen Immobilien, Bad Neueanahr-Ahrweiler 03.06.2017
Christian Massmann
Adstream, Quickcut Europe, Frankfurt am Main 03.06.2017
Nino Jakovac
ExpAirts GmbH, Neu-Isenburg 03.06.2017
Bettina Stracke
Sprengnetter, Bad Neueanahr-Ahrweiler 06.06.2017
Doris Wettmann
Landesapothekerkammer RLP, Mainz 06.06.2017
Sandra Deller
MKB Mittelrheinische Bank GmbH, Koblenz 07.06.2017
Dr. Kirsten Discher
Simona AG, Kirn 20.06.2017

Mitgliederstand zum 28.07.2017: 3.349

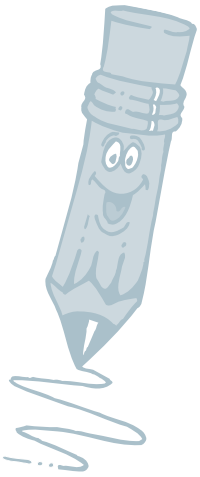

Altersstruktur (BRAK)

Geburts-jahr	Doppelzulassung Syndikus- und Rechtsanwalt		Einzelzulassung Syndikus-rechtsanwalt		Einzelzulassung Rechtsanwalt		darunter Anwaltsnotare	
	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w
1923	0	0	0	0	2	0	0	0
1924	0	0	0	0	0	0	0	0
1925	0	0	0	0	0	0	0	0
1926	0	0	0	0	1	0	0	0
1927	0	0	0	0	1	0	0	0
1928	0	0	0	0	0	0	0	0
1929	0	0	0	0	2	1	0	0
1930	0	0	0	0	3	0	0	0
1931	0	0	0	0	5	0	0	0
1932	0	0	0	0	4	0	0	0
1933	0	0	0	0	7	0	0	0
1934	0	0	0	0	7	1	0	0
1935	0	0	0	0	5	0	0	0
1936	0	0	0	0	6	0	0	0
1937	0	0	0	0	11	0	0	0
1938	0	0	0	0	21	4	0	0
1939	0	0	0	0	14	0	0	0
1940	0	0	0	0	15	1	0	0
1941	0	0	0	0	21	2	0	0
1942	0	0	0	0	19	0	0	0
1943	0	0	0	0	28	2	0	0
1944	0	0	0	0	29	2	0	0
1945	0	0	0	0	25	1	0	0
1946	0	0	0	0	25	2	0	0
1947	0	0	0	0	42	3	0	0
1948	0	0	0	0	42	2	0	0
1949	0	0	0	0	50	4	0	0
1950	0	0	0	0	45	6	0	0
1951	0	0	0	0	59	9	0	0
1952	0	0	0	0	60	11	0	0
1953	0	0	0	0	63	16	0	0
1954	0	0	0	0	89	12	0	0
1955	0	0	0	0	75	21	0	0
1956	1	1	0	0	86	30	0	0
1957	4	0	0	0	75	16	0	0
1958	1	0	0	0	68	18	0	0
1959	3	0	0	0	71	28	0	0
1960	2	0	0	0	79	23	0	0
1961	1	0	0	0	78	24	0	0
1962	3	2	0	0	96	31	0	0
1963	3	2	0	0	79	28	0	0
1964	5	4	0	0	89	34	0	0
1965	10	5	2	1	74	20	0	0
1966	2	1	1	1	83	38	0	0
1967	7	3	2	1	90	28	0	0
1968	9	6	0	0	93	45	0	0
1969	8	3	2	1	104	36	0	0

Geburts-jahr	Doppelzulassung Syndikus- und Rechtsanwalt		Einzelzulassung Syndikus-rechtsanwalt		Einzelzulassung Rechtsanwalt		darunter Anwaltsnotare	
	insg.	w	insg.	w	insg.	w	insg.	w
1970	9	3	0	0	80	26	0	0
1971	8	2	1	1	97	38	0	0
1972	8	4	1	0	103	37	0	0
1973	13	7	2	1	87	37	0	0
1974	7	4	1	0	84	23	0	0
1975	8	2	2	1	74	28	0	0
1976	7	1	2	1	76	26	0	0
1977	7	2	0	0	59	25	0	0
1978	4	2	1	1	69	29	0	0
1979	7	3	2	2	65	29	0	0
1980	4	3	2	1	52	32	0	0
1981	8	4	6	3	56	31	0	0
1982	3	1	2	1	56	23	0	0
1983	4	2	3	0	65	33	0	0
1984	4	1	1	1	40	21	0	0
1985	6	3	1	0	41	25	0	0
1986	0	0	4	2	32	16	0	0
1987	0	0	1	1	26	16	0	0
1988	1	1	0	0	19	12	0	0
1989	0	0	0	0	13	7	0	0
1990	0	0	0	0	5	4	0	0

Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2017

RAK	Rechtsanwalt und Syndikusrechts-anwalt		Syndikus-rechtsanwalt		Rechts-anwalt		darunter Anwaltsnotare		ausl. RAe	WP	StB	v. BP	Rechtsbeistand		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglieder § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	Mitglieder 01.01.2017	Partnerschaftsgesellschaften		
	gesamt	w	gesamt	w	gesamt	w	gesamt	w					gesamt	w						insgesamt	davon PartGmbB	davon LLP
BGH	0	0	0	0	43	7	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	43	0	0	0
Bamberg	81	28	14	7	2.569	805	0	0	4	6	53	9	7	1	10	0	0	0	2.681	93	32	0
Berlin	536	238	51	21	13.450	4.522	716	120	127	37	144	13	1	0	84	0	0	5	14.127	1.367	171	32
Brandenburg	50	22	7	3	2.270	860	0	0	4	2	19	3	0	0	10	0	0	0	2.337	61	11	0
Braunschweig	86	35	24	16	1.569	506	190	27	4	2	20	2	3	1	10	0	0	1	1.693	32	10	1
Bremen	64	34	10	6	1.842	589	181	33	12	3	9	6	4	0	6	0	0	0	1.926	68	9	1
Celle	261	105	47	32	5.623	1.835	666	108	18	15	112	17	13	0	31	1	1	7	5.984	221	57	0
Düsseldorf	942	385	79	41	11.369	3.783	154	23	71	54	117	28	14	0	61	1	0	0	12.466	183	145	38
Frankfurt	1.651	747	112	61	16.887	5.997	829	151	224	77	96	19	16	0	60	6	1	0	18.733	319	160	8
Freiburg	103	51	17	4	3.405	1.122	0	0	14	26	62	30	5	0	25	0	0	0	3.555	123	44	0
Hamburg	641	291	63	36	9.650	3.245	0	0	67	76	229	42	29	0	48	3	1	3	10.439	360	175	10
Hamm	627	248	65	38	13.043	4.022	1.472	185	23	12	42	1	10	2	45	0	1	1	13.792	314	125	0
Karlsruhe	285	125	32	17	4.307	1.435	0	0	21	15	77	23	5	0	28	4	1	0	4.662	112	47	2
Kassel	76	29	5	3	1.664	524	172	21	1	2	13	6	3	0	8	0	0	0	1.756	43	18	0
Koblenz	139	61	31	16	3.149	1.010	0	0	6	9	45	12	1	0	16	0	0	0	3.336	82	46	0
Köln	852	371	63	35	11.823	4.025	0	0	51	21	127	30	8	0	51	3	1	5	12.806	356	112	1
Meckl.-Vorp.	13	5	3	3	1.525	493	0	0	1	3	22	2	0	0	6	1	0	0	1.548	49	10	0
München	1.230	525	135	74	19.808	7.239	0	0	189	127	505	65	77	13	145	2	1	15	21.413	699	330	60
Nürnberg	249	110	44	26	4.400	1.580	0	0	18	57	92	21	9	1	30	1	0	5	4.738	126	56	0
Oldenburg	69	21	21	11	2.626	786	453	62	3	16	78	9	6	0	15	0	0	0	2.737	47	28	0
Saarbrücken	55	27	8	4	1.373	466	0	0	4	6	15	5	1	0	18	0	0	0	1.455	21	14	0
Sachsen	75	34	19	13	4.618	1.694	0	0	11	8	39	7	0	0	33	0	0	0	4.745	142	29	1
Sachsen-Anh.	17	4	5	3	1.733	631	0	0	0	2	6	1	0	0	1	2	1	0	1.759	28	8	0
Schleswig	95	36	8	4	3.752	1.178	664	100	6	12	66	3	3	0	8	0	0	4	3.870	118	37	0
Stuttgart	410	168	74	38	6.888	2.179	60	3	41	39	93	33	11	1	46	0	0	8	7.437	264	109	1
Thüringen	20	8	1	0	1.951	681	0	0	0	3	15	3	0	0	13	0	0	0	1.985	53	13	0
Tübingen	74	24	8	3	1.958	593	13	0	10	7	42	5	5	0	12	0	0	0	2.057	25	10	0
Zweibrücken	52	17	11	4	1.388	427	0	0	2	2	12	6	2	0	5	0	0	0	1.458	26	8	0
Bundesgebiet	**8.753**	**3.749**	**957**	**519**	**154.683**	**52.234**	**5.570**	**833**	**932**	**639**	**2.151**	**402**	**233**	**19**	**825**	**24**	**8**	**54**	**165.538**	**5.332**	**1.814**	**155**

RAK Celle 5 MG weniger als in kleiner Statistik
RAK Düsseldorf 4 MG weniger als in kleiner Statistik
RAK Nürnberg 1 MG mehr als in kleiner Statistik
RAK Tübingen 5 MG weniger als in kleiner Statistik

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Neue Fachanwälte

Korrektur Kammerreport 1 aus 2017

Bei der Eingabe für neue Fachanwälte ist uns ein Fehler unterlaufen und zwar:

Rechtsanwalt Jan Pithan ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwältin Miriam Polat ist Fachanwältin für Arbeitsrecht

Rechtsanwältin Dr. Kristina Weber ist promoviert

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Michael Peter Kraus, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz

Benjamin Haßelbach, Kalenfelsstraße 5 A, 54290 Trier

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Andreas Göbel, Rheinstraße 105, 55116 Mainz

Fachanwälte für Erbrecht

Dr. Johannes Pyhrr, Doppelmühle 16, 56070 Koblenz

Fachanwälte für Insolvenzrecht

Katrin Himmes, Jahnstraße 1, 54550 Daun

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Stefan Ziegler, Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz

Fachanwälte für Migrationsrecht

Rainer Paul Still, Devorastraße 1, 56073 Koblenz

Fachanwälte für Strafrecht

Christoph Weiß, Bahnhofplatz 4, 55116 Mainz

Niko Brill, Bahnhofplatz 4, 55116 Mainz

Anja Meßemer, Unterdorfstraße 43, 56077 Koblenz

Sylvain Lermen, An der Königsbach 8, 56075 Koblenz

Thomas Zimmlinghaus, Am Wissenschaftspark 29, 54296 Trier

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Dr. Martin Jürgens, Limburger Straße 81, 65582 Diez

Fachanwälte für Versicherungsrecht

Marco Gietz, Schloßstraße 7, 56856 Zell

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Dr. Karsten Keller, Rennweg 72, 56626 Andernach

Raphaela Eleonora Di Prato, Große Langgasse 1 a, 55116 Mainz

Rebecca Schönberg, Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz

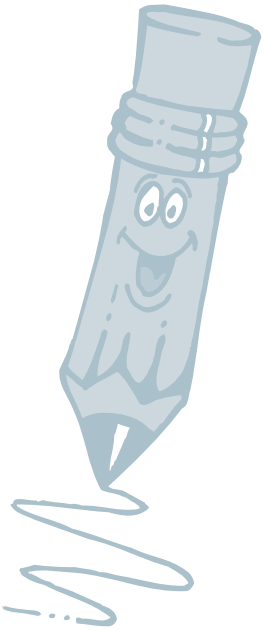

Fachanwälte zum 01.01.2017

RAK	Rechtsanwälte		SteuerR		VerwR		StrafR		FamR		ArbR		SozR		InsR		VersR		MedR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	43	7	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Bamberg	2.664	840	91	14	18	5	73	12	263	142	204	58	35	15	49	10	36	6	27	7
Berlin	14.037	4.781	279	61	146	34	259	73	385	265	628	198	162	79	61	15	100	23	157	60
Brandenburg	2.327	885	59	13	30	4	70	11	166	107	162	55	49	30	19	4	20	3	20	8
Braunschweig	1.679	557	61	9	21	3	45	6	157	95	127	22	22	9	20	1	13	1	23	9
Bremen	1.916	629	73	10	23	4	56	13	104	66	142	30	22	8	37	5	19	4	20	2
Celle	5.931	1.972	200	19	68	14	138	25	508	294	464	98	94	43	76	11	56	7	78	30
Düsseldorf	12.390	4.209	329	47	69	8	219	52	545	280	746	198	100	32	105	18	84	17	100	35
Frankfurt	18.650	6.805	572	110	106	18	252	74	659	385	1.062	344	104	52	115	24	86	13	118	57
Freiburg	3.525	1.177	152	24	48	6	70	13	296	156	224	55	45	17	40	12	24	2	2	34
Hamburg	10.354	3.572	260	44	58	9	134	36	273	173	468	121	50	17	105	22	68	14	75	33
Hamm	13.735	4.308	521	82	190	31	394	72	1.203	652	1.234	241	282	103	144	25	156	19	189	74
Karlsruhe	4.624	1.577	168	30	33	5	93	27	259	164	291	73	37	16	68	14	32	4	53	14
Kassel	1.745	556	44	12	23	6	45	9	173	89	147	26	35	18	34	5	26	3	33	11
Koblenz	3.319	1.087	140	28	46	7	98	16	298	142	241	47	48	18	73	16	40	9	49	21
Köln	12.738	4.431	374	70	106	17	272	68	586	330	688	184	106	37	85	15	152	39	148	54
Meckl.-Vorp.	1.541	501	34	2	31	7	47	6	122	66	128	33	45	19	31	6	23	3	20	4
München	21.173	7.838	698	150	150	25	362	72	921	571	1.054	356	86	32	151	28	98	23	175	77
Nürnberg	4.693	1.716	162	33	42	8	119	17	335	213	323	96	42	20	63	15	70	12	46	18
Oldenburg	2.716	818	122	17	51	8	79	15	316	182	286	49	58	27	52	9	47	7	38	9
Saarbrücken	1.436	497	46	8	11	2	34	7	115	64	77	24	18	8	28	7	14	0	20	7
Sachsen	4.712	1.741	106	23	73	15	127	28	297	192	362	131	99	54	91	17	40	6	50	15
Sachsen-Anh.	1.755	638	38	5	24	5	60	7	144	87	138	38	54	29	14	2	19	4	16	6
Schleswig	3.855	1.218	102	20	60	5	86	15	389	201	256	46	66	28	45	14	31	2	38	9
Stuttgart	7.372	2.385	155	33	69	14	173	35	471	268	468	115	64	26	91	10	57	6	60	22
Thüringen	1.972	689	46	6	25	6	64	11	159	96	165	38	53	29	29	6	19	2	17	8
Tübingen	2.040	620	65	11	20	1	44	6	201	101	157	26	31	15	22	4	19	4	23	9
Zweibrücken	1.451	448	45	8	12	1	35	5	170	94	127	34	22	9	15	3	18	4	20	8
Bundesgebiet	**164.393**	**56.502**	**4.944**	**889**	**1.553**	**268**	**3.448**	**731**	**9.516**	**5.475**	**10.370**	**2.736**	**1.829**	**790**	**1.663**	**318**	**1.368**	**237**	**1.616**	**641**

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

RAK	Rechtsanwälte		Miet- und Wohn-R		VerkR		Bau- und ArchR		Erbrecht		Transport- u. SpedR		gewerbl. Rechtsschutz		Handels- u. GesellschaftsR		Urheber- u. MedienR		Informations- technologieR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	43	7	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Bamberg	2.664	840	58	17	98	14	58	9	43	11	1	0	8	3	32	5	1	1	12	3
Berlin	14.037	4.781	388	115	201	38	216	40	76	20	6	1	105	20	108	23	78	15	50	11
Brandenburg	2.327	885	52	24	89	21	47	11	30	16	5	1	5	1	12	1	1	1	2	0
Braunschweig	1.679	557	53	12	67	5	33	5	30	10	0	0	10	1	11	0	3	2	6	2
Bremen	1.916	629	38	13	38	7	36	6	23	6	14	5	21	5	40	8	6	3	6	0
Celle	5.931	1.972	164	35	197	22	111	10	87	23	0	0	15	2	72	7	8	2	16	3
Düsseldorf	12.390	4.209	235	57	218	38	169	32	99	18	29	6	104	28	97	19	15	4	39	2
Frankfurt	18.650	6.805	259	85	215	35	205	40	124	31	12	0	102	24	138	31	34	5	53	9
Freiburg	3.525	1.177	8	95	18	12	86	9	79	19	1	0	13	6	56	7	0	0	7	1
Hamburg	10.354	3.572	137	39	90	17	108	15	47	21	43	9	126	35	133	21	44	8	45	6
Hamm	13.735	4.308	350	80	526	76	260	22	221	44	12	3	76	19	165	17	16	4	45	7
Karlsruhe	4.624	1.577	118	25	88	21	106	14	82	32	3	0	33	4	66	8	4	0	30	7
Kassel	1.745	556	42	10	60	3	43	1	27	8	2	0	1	0	13	1	3	1	4	1
Koblenz	3.319	1.087	92	16	119	13	75	14	57	14	4	0	19	5	34	3	8	1	13	3
Köln	12.738	4.431	248	64	229	40	162	15	115	31	20	3	102	30	85	14	29	3	39	3
Meckl.-Vorp.	1.541	501	31	3	56	8	49	2	18	5	1	1	3	1	13	0	3	2	1	0
München	21.173	7.838	350	136	356	80	329	57	220	68	21	6	236	86	199	35	63	14	75	16
Nürnberg	4.693	1.716	124	38	150	28	108	16	65	27	8	3	23	6	66	14	3	0	16	2
Oldenburg	2.716	818	70	24	136	25	73	7	57	4	5	1	16	5	43	6	5	2	6	0
Saarbrücken	1.436	497	34	9	49	10	28	7	18	5	4	1	7	2	13	3	1	1	8	2
Sachsen	4.712	1.741	132	50	194	35	144	23	33	13	3	2	20	6	70	16	10	3	18	6
Sachsen-Anh.	1.755	638	47	13	82	13	33	4	16	9	0	0	1	0	10	1	2	0	0	0
Schleswig	3.855	1.218	126	31	123	12	70	1	66	17	3	1	16	1	37	2	3	0	10	1
Stuttgart	7.372	2.385	165	51	169	26	148	21	98	29	2	1	51	10	71	8	14	2	31	2
Thüringen	1.972	689	42	13	90	18	53	6	12	8	1	0	7	2	26	4	3	0	3	1
Tübingen	2.040	620	67	19	80	11	67	5	41	10	1	0	5	3	34	3	2	1	12	3
Zweibrücken	1.451	448	49	10	76	12	28	3	34	6	0	0	4	0	11	0	0	0	9	2
Bundesgebiet	**164.393**	**56.502**	**3.479**	**1.084**	**3.814**	**640**	**2.846**	**395**	**1.818**	**505**	**201**	**44**	**1.130**	**305**	**1.656**	**257**	**359**	**75**	**556**	**93**

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

RAK	Rechtsanwälte		Bank-und KapitalmarktsR		Agrarrecht		Internat. WirtschaftsR		VergabeR		MigratiionsR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	43	7	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2.664	840	22	4	2	0	1	0	3	1	0	0
Berlin	14.037	4.781	94	27	5	1	6	0	14	5	3	0
Brandenburg	2.327	885	8	3	2	0	2	1	2	0	0	0
Braunschweig	1.679	557	11	3	6	0	1	0	1	0	0	0
Bremen	1.916	629	22	4	0	0	3	1	3	0	0	0
Celle	5.931	1.972	31	5	24	4	4	0	3	2	0	0
Düsseldorf	12.390	4.209	75	24	3	1	12	1	14	2	0	0
Frankfurt	18.650	6.805	121	38	3	0	8	0	14	5	2	1
Freiburg	3.525	1.177	35	9	3	0	9	5	2	1	0	0
Hamburg	10.354	3.572	51	7	2	0	13	3	12	3	0	0
Hamm	13.735	4.308	85	18	17	4	8	0	7	2	0	0
Karlsruhe	4.624	1.577	52	6	1	1	4	1	5	0	0	0
Kassel	1.745	556	12	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Koblenz	3.319	1.087	19	3	2	0	2	0	5	1	0	0
Köln	12.738	4.431	70	13	9	3	6	0	15	2	5	1
Meckl.-Vorp.	1.541	501	3	0	7	0	0	0	2	0	0	0
München	21.173	7.838	134	42	13	2	15	7	18	3	2	2
Nürnberg	4.693	1.716	24	7	4	0	3	0	2	0	0	0
Oldenburg	2.716	818	14	3	18	3	4	1	1	0	0	0
Saarbrücken	1.436	497	11	1	1	0	2	1	0	0	0	0
Sachsen	4.712	1.741	35	11	4	0	6	1	12	2	0	0
Sachsen-Anh.	1.755	638	5	1	6	2	0	0	2	0	0	0
Schleswig	3.855	1.218	17	2	15	1	0	0	1	0	0	0
Stuttgart	7.372	2.385	75	16	1	0	15	7	5	0	2	0
Thüringen	1.972	689	10	1	2	0	0	0	1	0	0	0
Tübingen	2.040	620	28	3	4	0	0	0	1	0	0	0
Zweibrücken	1.451	448	7	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Bundesgebiet	**164.393**	**56.502**	**1.073**	**256**	**155**	**22**	**124**	**29**	**145**	**29**		

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Literaturhinweise

Bei Wolters Kluwer Deutschland GmbH ist erschienen:

Brosch/Lummel/Sandkühler/Freiheit
Elektronischer Rechtsverkehr mit dem beA
1. Auflage, 2016, 196 Seiten, gebunden, 34,00 €
ISBN 978-3-472-08970-4

Im Verlag C.H. Beck in München ist erschienen:

Heiko Maas
Furchtlose Juristen
1. Auflage, 2017, 331 Seiten, gebunden, 29,80 €
ISBN: 978-3-406-70746-9

Kanzlei- und Stellenmarkt

a) Kanzlei aus Altersgründen zu verkaufen

Seit Jahrzenten gut eingeführte und etablierte Anwaltskanzlei in Alzey. Die Kanzlei befindet sich in verkehrsgünstiger Lage mit schönen hellen, zu günstigen Konditionen angemieteten Räumen (ca. 144 m^2) und 3 Parkplätze.
Tätigkeitsschwerpunkte sind Familien-, Verkehrs-, Miet-, Arbeitsrecht und Strafrecht. Kanzleieinrichtung sowie erfahrene Mitarbeiterin vorhanden.
Überleitende Tätigkeit oder Einarbeitung möglich, wenn erwünscht.
Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

b) Angebot zur Kanzleiübernahme

Für eine mehr als dreißig Jahre bestehende, gut aufgestellte und moderne Rechtsanwaltskanzlei wird eine Nachfolgeregelung angestrebt. Die Kanzlei liegt rechtsrheinisch zwischen Neuwied und Bonn. Tätigkeit auf allen Rechtsgebieten, Schwerpunkt Zivilrecht. Intensive Einarbeitung ist gewährleistet. Attraktive Übernahmekonditionen.
Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

c) In Bad Kreuznach wird für eine fast vierzig Jahre bestehende Rechtsanwaltskanzlei aus Altersgründen eine Nachfolgeregelung gesucht.

Die Kanzlei wird von drei Rechtsanwälten betrieben (Fachanwälte für Arbeits-, Versicherungs- und Familienrecht sowie einem Mediator).
Die Kanzlei befindet sich verkehrsgünstig in schöner Lage.
Parkplätze sowie eine Haltestelle für den Stadtbus sind direkt am Gebäude vorhanden.
Über die Übernahmekonditionen kann verhandelt werden.
Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

Im Kammershop erhältlich:

Kochbuch „Anwaltsgerichte 2“
für 5,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Stockschirm „§ Ihr Anwalt lässt Sie nicht im Regen stehen“
für 9,00 € pro Stück zuzügl. Porto

Buch „Skurriles aus der Welt des Rechts“
für 8,00 € zuzügl. Porto

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
0261 30335-66
Internetadresse:
http://www.rakko.de
e-mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
RAin Marga Buschbell-Steeger

Gesamtproduktion:
Hans Soldan Druck GmbH
Bocholder Straße 259
45356 Essen